

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/IV/022/2007/II-EB</b>
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.08.2007	
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	13.09.2007	

### **Titel:**

Varianten der Abfallgebührenermittlung für den Kalkulationszeitraum 2008-2010 in der Stadt Dessau-Roßlau

### **Information:**

#### **Varianten der Abfallgebührenermittlung für den Kalkulationszeitraum 2008-2010 in der Stadt Dessau-Roßlau**

#### Begründung und Erläuterung:

Die Abfallgebühren wurden in der Stadt Dessau zuletzt im Jahr 2004 mit Wirkung ab 01.01.2005 geändert.

Nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll ein Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten. Die Abfallgebühren sind daher für den Kalkulationszeitraum von 2008 – 2010 neu zu kalkulieren und mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft zu setzen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 übernimmt der Eigenbetrieb Stadtpflege zudem die Abfallentsorgung für das Gebiet der ehemaligen Stadt Roßlau.

In Vorbereitung auf die Aufgabenerweiterung wurde die Organisation der bestehenden Entsorgungstouren und -gebiete optimiert, mit dem Ziel ohne Erweiterung des Personalbestandes und des Fahrzeugparks das neue Gebiet mit abzufahren.

Außerdem können im neuen Kalkulationszeitraum die bislang auf „neue Rechnung“ vorgetragenen Gewinne berücksichtigt werden. Sie wirken gebührendämpfend und fließen auf diese Weise an den Gebührenzahler zurück.

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurde eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für die Jahre 2008 bis einschließlich 2010 durchgeführt. Die

Kostenbetrachtungen wurden dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner mbH von 1996 folgend für die Jahre 2008-2010 ermittelt.

Die Gewinnvorträge der abfallrelevanten Kostenstellen, die mit den Jahresabschlüssen bis 2006 festgestellt worden sind, werden dabei anteilig zugunsten der Hausmüllentsorgung und der Grundpauschale (Bioabfallentsorgung) verwendet. Dies entspricht den Bestimmungen des KAG LSA.

Die Anlage 2 (Seite 1) zeigt die **Ergebnisse der Neukalkulation**.

Auf der Grundlage der bestehenden Abfallgebührensatzung werden für Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren in Form einer Grundpauschale zuzüglich 3 Stück 120-l-Restabfallbehälter je Einwohner und Jahr erhoben.

Die Stadt setzt diese jährlich mit Bescheid fest.

Für alle Entsorgungsleistungen erhebt der Eigenbetrieb Stadtpflege Entgelte, die in der Entgeltordnung festgeschrieben sind.

Im zurückliegenden Kalkulationszeitraum konnten durch weitere Optimierung der Abfuhrprozesse und Neuvergabe von Fremdleistungen sowie weiterer Personalanpassung positive Betriebsergebnisse realisiert werden.

Daher können die Abfallgebühren in einzelnen Bereichen gesenkt (Sperrmüll- und Papierkorbentsorgung) und in anderen stabilisiert werden (Transportgebühr für Containerdienstleistungen).

Infolge der fortschreitenden Deponiesanierung (Verbrauch der Deponierückstellung) sinken die Zinserträge für die Deponierückstellung. Damit werden die hohen Entsorgungskosten durch die Verbrennung im Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH Magdeburg nicht mehr so stark wie in den Vorjahren durch Zinserträge gestützt. Daher werden auch die Kosten der Hausmüllentsorgung trotz Ausnutzung von Gewinnvorträgen aus Vorjahren (150 T€ pro Jahr) ansteigen.

Im Vergleich zu den bestehenden Annahmgebühren im Bereich des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst (Umladestation der Remondis GmbH, Klieken: 185,00 EUR/t) sind die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Verbrennung in unserer Umladestation in der Kochstedter Kreisstraße auch nach der vorzunehmenden Erhöhung in der Stadt Dessau-Roßlau mit 138,22 EUR/t noch kostengünstiger.

Der Deponiebetrieb wird noch bis zum 15. Juli 2009 eingeschränkt für nicht brennbare, mineralische Abfälle fortgeführt, die den Zuordnungskriterien der Deponie entsprechen.

Nachfolgend wird der Gebührenvergleich für ausgewählte Positionen der Abfallgebühren nach der Neukalkulation geführt:

Entgelte	bisher	neu	Differenz
Hausmüllentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	3,13 EUR	3,26 EUR	+ 0,13 EUR
Papierkorbbentleerung 1 Stück 50-l- Papierkorb	2,22 EUR	2,00 EUR	- 0,22 EUR
Sperrmüll für 1m <sup>3</sup> komplett	79,08 EUR	48,50 EUR	- 30,58 EUR

Beseitigungskosten / t für Abfälle zur Verbrennung	130,68 EUR	138,22 EUR	+ 7,54 EUR
Deponierung ausgewählter, zugelassener Abfälle auf der Deponie / t	12,22 EUR	6,92 EUR	- 5,30 EUR

Der Eigenbetrieb Stadtpflege ist seit dem 01.01.2004 für die Sammlung der Bioabfälle (grüne Tonne) zuständig.

Mit den bereits zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Veränderungen in der Abfallgebührensatzung wurde die Gebührengerechtigkeit im Bereich der Entsorgung von Biomüll im Vergleich zu den Vorjahren verbessert und die Gebühr verursachungsgerechter erhoben.

Der Bio-Mehrbedarf an Behältervolumen über einen festgesetzten Grundbedarf wurde für die Bürger kostenpflichtig. Außerdem wurde die kostenlose Anlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage der DRL Kompost GmbH aufgehoben.

Damit konnte den ständig steigenden Kosten für die Verwertung von Bioabfällen, die aus Abfallgebühren finanziert wurden, entgegengewirkt werden.

Im Rahmen der derzeit laufenden EU-weiten Ausschreibung der Verwertung von Bioabfällen ab dem 01.01.2009 erhofft sich der Eigenbetrieb weitere Kosteneinsparungen, die dann an die Bürger über günstige Entsorgungsgebühren zurückgegeben werden können.

**Die Finanzierung der Bioabfallentsorgung wird abweichend zu früheren Kalkulationen in diesem Jahr in Varianten zur Entscheidung vorgestellt.**

Anlass dazu gab ein Erfahrungsaustausch zur Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau im Vorfeld der Neukalkulation der Abfallgebühren mit den Wohnungsunternehmen und Dessauer Stadträten am 22.02.2007, der vom Eigenbetrieb Stadtpflege und der Stadtverwaltung initiiert wurde, um die Auswirkungen der derzeitigen Abfallkalkulationsmethode auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen (Mieter, Hauseigentümer, Vororte etc.) zu erörtern.

Ziel dieser Beratung war es, auch die Stadträte für dieses Thema zu sensibilisieren.

Die Forderung nach stärkerer Gebührenentlastung für die Mieter großer Wohnungsgesellschaften unter Berücksichtigung des deutlich geringeren Bioabfallaufkommens im Vergleich zu den Bewohnern von Ein- oder Zweifamilienhäusern mit Gärten in den Vororten wurde von den Vertretern der Wohnungsunternehmen deutlich zum Ausdruck gebracht.

Im Ergebnis dieser Beratung wurde festgelegt, dass dem Stadtrat auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse für die Bioabfallverwertung verschiedene Varianten für die Verteilung der Kosten der Bioabfallverwertung in der Kalkulation vorgelegt werden sollten.

Insbesondere die Variante der bedarfsgerechten Bereitstellung von Biotonnenvolumen für Mieter sollte untersucht werden, um die Gebühren verursachungsgerechter zu gestalten.

**Mit der hier vorgeschlagenen Alternative zur bisherigen Berechnung wird für die Wohnungsunternehmen das Mindestvolumen an vorzuhaltenden Bioabfallbehältern auf ein angemessenes Maß reduziert und andererseits auch den Wohnungsunternehmen ein Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung aufgrund**

### **günstiger Konditionen für die Leerung der Biobehälter im Vergleich zu den Restabfallbehältern angeboten.**

Da die Ausschreibungsergebnisse der europaweiten Ausschreibung noch nicht vorliegen (Submission am 24.09.2007, Ende der Zuschlagsfrist: 31.03.2008), wurde eine Schätzung der zu erwartenden Entsorgungskosten vorgenommen, die folglich auch ein gewisses kalkulatorisches Restrisiko beinhaltet.

Derzeit kostet die Biokompostierung im Rahmen der bestehenden Verträge mit der DRL Kompost GmbH je t 97,60 EUR (2007). Im Jahr 2008 sind 99,33 EUR zu zahlen.

Für die Jahre 2009 und 2010 wurde in der Kalkulation ein Preis von 80,00 EUR/t zugrunde gelegt.

Im Zeitraum 2008-2010 sollen außerdem jährlich insgesamt 363,0 TEUR aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre zur Kostensenkung bei der Bioabfallentsorgung eingesetzt werden, um günstigere Gebühren für die Bürger zu ermöglichen.

Im Gegensatz zur bisherigen Berechnungsmethode wird der Anteil der Bioentsorgung an der Grundgebühr auf den Anteil der fixen Kosten (z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Wagniskosten) bei der Bioabfallsammlung begrenzt.

Damit sinkt der Anteil in der Grundgebühr von 1,74 EUR/Monat/EW auf 0,40 EUR/Monat/EW.

### **Das Biobehältervolumen soll zukünftig grundstücksbezogen ausgereicht und leistungsbezogen abgerechnet werden.**

Nach der bestehenden Abfallgebührensatzung wurde festgelegt, dass für Grundstücke mit 1 bis 3 Personen ein Bioabfallbehälter mit 120-l-Fassungsvermögen als Grundbedarf (20 l pro Woche und Einwohner) angemessen ist. Bei Grundstücken mit 4 bis 6 Personen sollte ein 240-l-Behälter den Grundbedarf, der über die Grundpauschale bezahlt wurde, bei 14-tägiger Leerung abdecken.

Während Besitzer großer Grundstücke an dieser Regelung beklagten, dass sie mehr Biobehältervolumen benötigen als der Grundbedarf ohne zusätzliche Kosten ermöglichte, entgegneten die Wohnungsunternehmen, dass der Grundbedarf von Ihren Mietern nicht benötigt wird.

Der Mehrbedarf war kostenpflichtig. Es wurde im Jahr 2005 die so genannte „Biomehrbedarfspauschale“ eingeführt, die lediglich die Mehrkosten erfasst, die entstehen, wenn regelmäßig ein größerer Bioabfallbehälter 14-tägig zur Entleerung bereitgestellt wird, als im Rahmen der Grundversorgung (Grundpauschale) an den Haushalt auszureichen wäre. Diese betrug 36,00 EUR pro Jahr.

Damit hatten Haushalte mit einem größeren Bioabfallaufkommen die Möglichkeit, eine vorhandene kleine grüne Tonne in einen größeren 240-l-Behälter umzutauschen. Außerdem konnte über den Kauf von Biobänderolen zusätzlicher Bioabfall zur Abholung bereitgestellt werden.

Durchschnittlich ca. 1200 Haushalte pro Jahr entschieden sich in den Jahren 2005 bis 2007 für den Kauf der Jahresaufkleber und nutzten damit die größeren Bioabfallbehälter (240 l).

Zukünftig soll für alle Grundstücke über den Gebührenbescheid zu Beginn des Jahres ein Grundbedarf von 6l/Woche/Einwohner (mindestens eine 120-l-Biotonne) veranlagt werden.

Es steht den Bürgern jedoch frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden.

Der Antrag auf Befreiung von der Biotonne kann weiterhin bei der Stadtverwaltung gestellt werden und führt zum Erlass des leistungsabhängigen Entgelts bei der Bioentsorgung.

Mit dem Gebührenbescheid sollen zukünftig nur noch 2 Restmüll-Pflichtmarken pro Einwohner und Jahr veranlagt werden, um den Bürgern, die ihren Müll sorgfältig trennen, entgegenzukommen und Abfallgebühren zu sparen.

Im Gebührenvergleich in der Anlage 2, Seite 6 wird deutlich, welche Auswirkungen mit der Reduzierung des veranlagten Grundbedarfs bei der Bioabfallentsorgung auftreten würden.

Grundstücke mit 1 bis 2 gemeldeten Personen hätten deutlich mehr Abfallgebühren zu zahlen als bisher. Die Wohnungsunternehmen hingegen könnten mit einer Gebührentlastung rechnen, weil das Bioabfallaufkommen wesentlich verursachungsgerechter abgerechnet wird.

Der Jahresaufkleber für die Biotonne soll zukünftig allen Grundstücksbesitzern bereits mit dem Gebührenbescheid zugeschickt werden.

Im ersten Jahr der Neuregelung würden alle Grundstücksbesitzer entsprechend dem neu festgelegten Grundbedarf entsprechende Aufkleber (überwiegend für eine 120-l-Tonne) erhalten.

In einem, dem Bescheid beigefügten Antrag könnte jeder Eigentümer der Stadtverwaltung mitteilen, ob er zukünftig eine andere Behältergröße wünscht.

Dann würde ab dem Folgejahr bereits der gewünschte Jahresaufkleber zugesandt werden können. Es soll auch weiterhin möglich sein, einzelne Biobanderolen zu kaufen.

Die Auswirkung auf die Höhe der zu zahlenden Abfallgebühren bei Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlagen zeigt der Kostenvergleich in der Anlage 2 Seite 7.

Trotz steigender Kosten bei der Hausmüllentsorgung würden die Gebühren insgesamt nicht ansteigen, wenn die Bürger mit den Pflichtbänderolen beim Hausmüll auskommen. Da die Wohnungsunternehmen jedoch mit den Pflichtbänderolen nicht auskommen, wäre hier ein weiterer Kostenanstieg bei den Nebenkosten der Mieter zu befürchten, wenn sich das Entsorgungsverhalten (stärkere Mülltrennung) nicht grundlegend ändert.

Nach Abwägung der Ergebnisse der dargestellten Varianten wird die Variante 1 als Vorzugsvariante der Verwaltung zur Anwendung für die Abfallgebührenkalkulation der Jahre 2008-2010 empfohlen.

Anlage 2, S. 1	Gebührenvergleich
Anlage 2, S. 2-3	Grundpauschale (Variante 1)
Anlage 2, S. 4-5	Grundpauschale bisherige Bemessungsgrundlagen (Variante 2)
Anlage 2, S. 6	Gebührenvergleichsrechnung (Variante 1)
Anlage 2, S. 7	Gebührenvergleichsrechnung (Variante 2) bisheriges Abfallgebührenmodell
Anlage 2, S. 8-9	Vergleich der Abfallgebühren der bestehenden Abfallgebührensatzungen von Dessau und vom Landkreis Anhalt-Zerbst mit den neuen Abfallgebühren der Variante 1 ab 01.01.2008

Alle Anlagen liegen in Papierform vor

Für den Einreicher:

Dezernentin